



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarifpoli-
tik und Arbeitsrecht
Ansprechpartner: Dannenbring
Tel.: +49 30 206 19-182
Fax: +49 30 206 19-59 182
E-Mail: dannenbring@zdh.de

Rundschreiben: 5/19

Berlin, 10. Januar 2019

Per E-Mail

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren für das Fachkräfteeinwanderungs- gesetzes und des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Die Gesetzentwürfe für das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung werden ab dem 15. Februar 2019 im Bundesrat und ab dem 21. März 2019 im Bundestag beraten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Gesetzentwürfe für das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und für das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung am 19. Dezember 2018 vom Kabinett beschlossen wurden (vgl. ZDH-Rundschreiben 112/18 vom 20.12.2018), stehen nun die Termine für die Beratungen im Bundesrat und Bundestag fest.

Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 15. Februar 2019 erstmalig mit dem Gesetzentwurf befassen. Die erste Lesung im Bundestag ist sodann für den 21. März 2019 vorgesehen. Die zweite und dritte Lesung ist für den 16. Mai 2019 geplant. Der Bundesrat soll sich am 7. Juni 2019 abschließend mit dem Gesetzentwurf befassen. Das Gesetz bedarf jedoch nicht der Zustimmung des Bundesrats.

Ergänzend zu den mit ZDH-Rundschreiben 112/18 übersandten Gesetzentwürfen sind in der Anlage Kurzübersichten über die wesentlichen Inhalte beider Gesetzentwürfe beigelegt. Mit Blick auf das parlamentarische Verfahren werden wir die ZDH-Stellungnahme aktualisieren und Ihnen zeitnah zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Dannenbring

gez. Dr. Marlene Schubert

Anlagen

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEBEXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

Der Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes setzt den Koalitionsvertrag (Zeilen 4888 ff.) in Konkretisierung durch die von der Bundesregierung am 2. Oktober 2018 beschlossenen Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten um. Der Fokus liegt - entsprechend dem Bedarf der Wirtschaft - auf gezielten Erleichterungen für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung.

Im Einzelnen:

1. Einheitlicher Fachkräftebegriff

- Erstmals wird ein einheitlicher Fachkräftebegriff geschaffen (Artikel 1 Nr. 12, § 18 AufenthG n.F.), der sowohl Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung als auch Fachkräfte mit akademischer Ausbildung umfasst. Voraussetzung ist für beide Gruppen, dass eine Anerkennung ihrer Qualifikation vorliegt. Sie können in allen Berufen, zu denen die erworbene Qualifikation befähigt, arbeiten.
- Für beide Gruppen gibt es künftig je eine zentrale Vorschrift für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen (Artikel 1 Nr. 12, §§ 18a, 18b n.F.). Eine Beschränkung auf Engpassberufe ist nicht mehr vorgesehen.

2. Erleichterungen für Fachkräfte mit Arbeitsvertrag: Verzicht auf die Vorrangprüfung

- Bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln an Fachkräfte gibt es keine Vorrangprüfung (Artikel 1 Nr. 28, § 39 Absatz 2 Satz 2 n.F.). Es wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, die Vorrangprüfung auch für diesen Personenkreis kurzfristig durch Verordnung des BMAS wieder einzuführen (Artikel 1 Nr. 31, § 42 Absatz 2 Nr. 3 n.F.).
- Für die Erwerbstätigkeit von Ausländern, die keine Fachkräfte sind, bleibt die Vorrangprüfung grundsätzlich bestehen (Artikel 1 Nr. 28, § 39 Absatz 3 Nr. 3 n.F.), sofern diese in der Beschäftigungsverordnung vorgesehen ist.

3. Einreise zur Arbeitsplatzsuche

- Die bisher verstreuten Regelungen zur Arbeitsplatzsuche werden in einer Vorschrift zusammengefasst (Artikel 1 Nr. 12, § 20 n.F.).

- Für Fachkräfte mit Berufsausbildung wird - vergleichbar zur bestehenden Norm für Akademiker - die Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche geschaffen (Artikel 1 Nr. 12, § 20 Absatz 1 n.F.). Der Aufenthalt darf höchstens sechs Monate betragen; Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet, möglich sind Probearbeiten bis zu 10 Stunden je Woche. Voraussetzung sind der angestrebten Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse (in der Regel ist mindestens Niveau B1 erforderlich). Es wird außerdem die Möglichkeit vorgesehen, durch Verordnung bestimmte Berufsgruppen von der Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche auszuschließen. Die Regelung ist auf 5 Jahre befristet (Artikel 33).
- Allgemeine Erteilungsvoraussetzung ist ausnahmslos die eigene Lebensunterhaltssicherung (§ 20 Absatz 4 Satz 1 n.F.). Sozialleistungen einschließlich Wohngeld sind ausgeschlossen.
- In § 20 Absatz 3 n.F. werden die sonstigen bereits bestehenden Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche in einem Absatz zusammengefasst, im Übrigen aber unverändert gelassen.

4. Verbesserungen für Qualifizierungsmaßnahmen im Inland

- Bereits bisher bestand die Möglichkeit, nach Durchlaufen eines Anerkennungsverfahrens aus dem Ausland Qualifizierungsmaßnahmen im Inland zur Vervollständigung der Qualifikation durchzuführen. Diese Regelung wird attraktiver und praxistauglicher gestaltet (Artikel 1 Nummer 11, § 16d n.F.). Voraussetzung ist grundsätzlich ein aus dem Ausland durchgeführtes Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikation, das erbrachte, dass noch gewisse Nachqualifizierungen zum Erreichen der vollen Anerkennung erforderlich sind.
- Absatz 3 n.F. ermöglicht einen Aufenthalt zur Nachqualifizierung und Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation mit bereits paralleler Beschäftigung im avisierten Beruf, wenn Ergebnis des Anerkennungsverfahrens zwar eine nur teilweise Gleichwertigkeit ist, zur Anerkennung der Qualifikation aber nur geringe, insbesondere berufspraktische Teile fehlen.
- Absatz 4 n.F. ermöglicht neu einen Aufenthalt ohne individuelles Anerkennungsverfahren im Rahmen von sogenannten Vermittlungsabsprachen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes nach Beurteilung ausländischer Abschlüsse durch die Bundesagentur für Arbeit in Kooperation mit den zuständigen Anerkennungsstellen. Er trägt dem Bedürfnis der Praxis nach Heranführen der ausländischen Fachkräfte an die hiesige Arbeitswelt und paralleler Vervollständigung der Qualifikation zur Feststellung der Anerkennung Rechnung.

- Damit wird zugleich die bisher pilothaft erprobte Vermittlung von Pflegekräften im Rahmen des Programms Triple Win verstetigt.
- Zudem wird mit Absatz 4 Nummer 2 eine Erleichterung auch für sonstige ausgewählte Berufsqualifikationen geschaffen, wenn es im Herkunftsland vergleichbare Berufsausbildungssysteme wie in Deutschland gibt. Dies soll z.B. im Bereich des Handwerks dazu beitragen, Nachqualifizierungen und Anerkennungsverfahren zu bündeln. Diese Regelung ist auf 5 Jahre befristet (Artikel 33).

5. Verbesserung des Zugangs zur Berufsausbildung

- Der Zugang zur Berufsausbildung wird künftig in einer Vorschrift zusammengefasst (Artikel 1 Nr. 11, § 16a n.F.). Zudem wird die Suche eines Studien- oder Ausbildungsplatzes künftig in einer Vorschrift geregelt (Artikel 1 Nr. 11, § 17 n.F.).
- Es wird die Möglichkeit geschaffen, auch zur Suche eines Ausbildungsplatzes nach Deutschland zu kommen (§ 17 Absatz 1 n.F.). Voraussetzung ist, dass der Ausländer Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder über einen ausländischen Abschluss verfügt, der ihn in Deutschland zum Hochschulzugang berechtigt, mindestens gute deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B2) besitzt und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

6. Arbeitsmarktzugang für IT-Spezialisten

- Für IT-Spezialisten als einziger Berufsgruppe wird die Möglichkeit geschaffen, auch ohne formalen Abschluss Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten (Artikel 1 Nr. 12 - § 19c Absatz 2 n.F. - sowie Artikel 30 Nr. 6 - § 6 der Beschäftigungsverordnung).

7. Verfahrensverbesserungen

- Zur Effizienzsteigerung sollen die Länder künftig für die Erwerbszuwanderung je mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten (Artikel 1 Nr. 40 Buchst. a, § 71 Absatz 1 Satz 3 n.F.).
- Zudem wird ein „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ geschaffen, welches durch die Arbeitgeber bei der zuständigen Ausländerbehörde (die zentrale Ausländerbehörde, wenn eine solche eingerichtet wurde) betrieben werden kann (Artikel 1 Nr. 46, § 81a n.F.). Hierfür werden kürzere Fristen für Ausländerbehörden (§ 81a n.F.), Visumstellen (Artikel 29 Nr. 1) und Anerkennungsstellen (Artikel 3 bis 20a) sowie eine höhere Gebühr (Artikel 30 Nr. 2) vorgesehen.

8. Systematische Vereinfachungen

- Die Vorschriften für den Zugang zur Erwerbstätigkeit (§ 4a n.F., Artikel 1 Nr. 4) sowie in § 39 (Artikel 1 Nr. 28) werden neu gefasst und bei Besitz eines Aufenthaltstitels der Grundsatz des Verbots der Erwerbstätigkeit mit Erlaubnisvorbehalt gewandelt zur Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt. Kapitel 2 Abschnitt 3 (Ausbildung) und Abschnitt 4 (Erwerbstätigkeit) werden neu strukturiert (vgl. insb. Artikel 1 Nr. 11 und Nr. 12). Ihnen wird jeweils eine Grundsatznorm mit Programmsatz und allgemeinen Bestimmungen vorangestellt (§ 16 n.F. und § 18 n.F.).
- Die Abschnitte enthalten nach der Grundsatznorm zunächst die Regelungen zur Berufsausbildung bzw. Ausbildungsberufen (§ 16a n.F. bzw. § 18a n.F.); darauf folgen Regelungen zu Akademikern (§§ 16b, 16c n.F. bzw. §§ 18b bis 18f n.F.). Im Anschluss folgen die Regelungen, die sich nicht nach der Qualifikation des Ausländers richten (§§ 16e und 16f n.F. bzw. §§ 19 bis 19e n.F.).
- Für die Suche eines Studien- oder Ausbildungsplatzes (§ 17 n.F.) bzw. eines Arbeitsplatzes (§ 20 n.F.) wird jeweils eine eigene Vorschrift geschaffen.
- Darüber hinaus werden die Regelungen zur Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte in § 18c n.F. zusammengefasst und erleichtert.

9. Ausschluss des Missbrauchs von Sozialleistungen

- Ausländer, die zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche oder zur Aufnahme einer zeitlich nur kurz befristeten Beschäftigung einreisen, sind vom Bezug von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII ausgeschlossen. Darüber hinaus ist vereinbart, diese sowie Ausländer, die zum Zweck der Ausbildung einreisen, durch Änderungen des Einkommenssteuer-, Bundeskindergeld-, Unterhaltsvorschuss- und Bundeselterngeldgesetzes im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld- und Sozialleistungsmisbrauch vom Bezug weiterer steuerfinanzierter Sozialleistungen (insbes. Kindergeld) auszuschließen.
- Arbeitgeber und Ausländer werden zudem bußgeldbewährt verpflichtet, die Ausländerbehörde vom vorzeitigen Ende eines Beschäftigungsverhältnisses zu unterrichten (§ 4a Absatz 5 Satz 3 Nr. 3 und § 82 Absatz 6 Satz 1 n.F.). Außerdem werden die Träger der Sozialleistungen ermächtigt, die Ausländerbehörde zu informieren, wenn ein Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbstätigkeitszwecken einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II oder XII stellt (§ 87 Absatz 2 Satz 3 n.F.) Diese Maßnahmen gewährleisten eine zeitnahe Überprüfung der Aufenthaltserlaubnis.

Entwurf eines Gesetzes zur Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

Der Entwurf eines Gesetzes zur Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung setzt den Koalitionsvertrag in Konkretisierung durch die von der Bundesregierung am 2. Oktober 2018 beschlossenen Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten um. Der Fokus liegt auf der Schaffung eines verlässlichen Status Geduldeter, die ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit sichern und gut integriert sind sowie einer Überarbeitung der Regelung zur Ausbildungsduldung.

Im Einzelnen:

1. Verlässlicher Status Geduldeter / Beschäftigungsduldung

- Als verlässlicher Status Geduldeter wird mit § 60c eine als Anspruchsnorm ausgestaltete „Beschäftigungsduldung“ eingeführt. Die neue Vorschrift enthält klare Kriterien für einen dreißigmonatigen sicheren Aufenthaltsstatus für Geduldete, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind, sowie für ihre Familienangehörigen. Voraussetzung ist, dass der Ausländer
 - seit mindestens zwölf Monaten eine Duldung besitzt.
 - seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit mindestens 35 Wochenstunden ausübt (Alleinerziehende 20 Wochenstunden),
 - seinen Lebensunterhalt vollständig selbst sichert,
 - er über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
 - weder er noch sein Ehepartner noch Kinder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt wurden,
 - er und sein Ehepartner einen Integrationskurs erfolgreich absolviert hat, wenn sie dazu verpflichtet wurden und
 - seine Identität sowie die des Ehepartners geklärt ist.
- Identitätsklärung: unterschieden wird zwischen
 - 1) Vergangenheitsfälle: Personen, die schon in DEU + in Beschäftigung sind: Identitätsklärung („Ehrlichmachen“) vor Erteilung der Duldung ermöglicht den Weg in dieses neue Bleiberecht

- 2) künftige Fälle: Anforderung, dass Personen ihre Identität innerhalb von sechs Monaten nach Einreise gegenüber den Behörden geklärt haben.
- Wird die Identität nicht geklärt, obwohl der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, kann die Ausländerbehörde im Ermessen eine Beschäftigungsduldung erteilen.
 - Nach der Beschäftigungsduldung kann der Ausländer und seine Familie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b erhalten, sofern die Voraussetzungen des § 60c n.F. weiter erfüllt sind und bei mindestens einem Ehepartner auch hinreichende schriftliche Sprachkenntnisse vorliegen.
 - Die Regelung ist bis zum 30. Juni 2022 befristet.

2. Veränderungen bei der Ausbildungsduldung

- Die Regelungen zur Erteilung der Ausbildungsduldung werden in einen neuen § 60b überführt und überarbeitet.
- Der Anwendungsbereich wird auf staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Assistenz- und Helferberufe ausgedehnt. Voraussetzung ist, dass daran eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist und hierfür eine Ausbildungszusage vorliegt.
- Zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Anwendung werden Konkretisierungen in Bezug auf das Ausschlusskriterium „konkret bevorstehende Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ vorgenommen.
- Zudem wird für künftige Ausbildungsduldungen eine Wartefrist von sechs Monaten nach Ablehnung des Asylantrags eingeführt.
- Zur Identitätsklärung gelten die gleichen Maßgaben wie bei der Beschäftigungsduldung.
- Für Ausländer, die vor dem 1. Januar 2017 eingereist sind, wird bis Oktober 2020 (die nächsten beiden Ausbildungsjahrgänge) auf den sechsmonatigen Vorbesitz einer Duldung verzichtet.
- Nach Bestehen der Ausbildung gilt weiterhin die Möglichkeit der sich anschließenden Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1a AufenthG a.F. (Artikel 1 Nr. 27 lit. c - § 19d Abs. 1a n.F.).
- Die Ausbildungsduldung wird künftig versagt für Ausländer, die Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben.